

Inhalt:

<i>Gesetz über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954</i>	S. 105
<i>Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (AGWoBewG) vom 7. Mai 1954</i>	S. 106
<i>Gesetz über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Regenstauf, Nittenau, Vilseck und Amberg vom 7. Mai 1954</i>	S. 107
<i>Anordnung über das Naturschutzgebiet mit Vogelfreistätte an der Mündung der Tiroler Achen in den Gemarkungen Seebezirk Chiemsee und Forstbezirk Winklermoos im Landkreis Traunstein vom 29. April 1954</i>	S. 107

Gesetz

über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft

Vom 7. Mai 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Ausbildungsgang

(1) Auf dem Gebiete

der allgemeinen Landwirtschaft, der ländlichen Hauswirtschaft, der Tierzucht einschließlich Fischerei, der Saatzucht, des Erwerbsgarten-, Wein- und Obstbaues, der bäuerlichen Waldwirtschaft und der landwirtschaftlichen Brennerei ist

a) zur Erlangung der Bezeichnung Landwirtschaftsgehilfe oder Gehilfe mit einem den landwirtschaftlichen Betriebszweig kennzeichnenden Zusatz eine dreijährige praktische Lehrzeit, die durch eine Gehilfenprüfung abgeschlossen wird,

b) zur Erlangung der Bezeichnung Landwirtschaftlicher Lehrmeister oder Meister mit einem den landwirtschaftlichen Betriebszweig kennzeichnenden Zusatz außerdem eine sechsjährige Gehilfenfortbildung, die mit einer Meisterprüfung endet, erforderlich.

(2) Die Lehr- und Gehilfenzeit kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen verkürzt werden.

Art. 2

Lehrzeit

Als praktische Lehre (Art. 1 Abs. 1 a) gilt die Ausbildungszeit, die in einem für geeignet erklärten Betrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (einer anerkannten Lehrfrau) abgeleistet wird.

Art. 3

Lehrvertrag

(1) Bei Antritt der Lehre ist zwischen dem Lehrherrn (der Lehrfrau) und dem Lehrling ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Genehmigung.

Art. 4

Zuständigkeit

Für die Verkürzung der Lehrzeit und der Zeit der Gehilfenfortbildung, für die Eignungserklärung der Lehrbetriebe und die Anerkennung der Lehrherren (Lehrfrauen) sowie für die Genehmigung der Lehrverträge (Art. 1 Abs. 2) sind die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beauftragten staatlichen und bäuerlich berufsständischen Stellen zuständig.

Art. 5

Strafbestimmung

Wer die Bezeichnung Landwirtschaftsgehilfe oder Landwirtschaftlicher Lehrmeister oder Gehilfe oder Meister mit einem den landwirtschaftlichen Betriebszweig kennzeichnenden Zusatz führt, ohne den vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt zu haben, wird mit Geldbuße bis zu 150 DM belegt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist gegen Personen über 18 Jahren zulässig.

Art. 6

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Benehmen mit der berufsständischen Organisation die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften; es kann insbesondere folgende Gebiete regeln:

a) das Ausbildungs- und Prüfungswesen,
b) die Voraussetzungen, unter denen die Lehrzeit und die Zeit der Gehilfenfortbildung verkürzt werden kann,

c) die Voraussetzungen für die Anerkennung der Lehrherren (Lehrfrauen) insbesondere den Zeitpunkt, von dem ab die Meisterprüfung zur Anerkennung notwendig ist, und die Eignungserklärung der Lehrbetriebe sowie für das Erlöschen und den Widerruf der Anerkennung und der Eignungserklärung,

d) die landwirtschaftlichen Berufsbezeichnungen.

(2) Die Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen (Abs. 1 a) sind im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu treffen, soweit jedoch Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden, im Einvernehmen mit diesem.

Art. 7**Übernahme und Bewirtschaftung eines Betriebes**

Die in diesem Gesetz vorgesehene Ausbildung ist für die Übernahme und Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht Voraussetzung.

Art. 8**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 7. Mai 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz**zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (AGWoBewG)**

Vom 7. Mai 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1**Träger der Wohnraumbewirtschaftung**

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird den kreisfreien Gemeinden, ferner den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zur Besorgung namens des Staates zugewiesen. In der Folge haben die Regierungen die Wohnraumbewirtschaftung kreisangehörigen Gemeinden zuzuweisen, wenn die fortgeschriebene Bevölkerung die maßgebende Einwohnerzahl überschritten hat. Art 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern obliegt die Wohnraumbewirtschaftung den Landratsämtern als Staatsbehörden. Die Regierungen können solchen Gemeinden auf deren Antrag die Wohnraumbewirtschaftung zur Besorgung namens des Staates zuweisen.

(3) Art. 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung findet Anwendung.

Art. 2**Wohnungsbehörden und Wohnungsämter**

Bei den Landratsämtern als Staatsbehörden, ferner in den Gemeinden, denen die Wohnraumbewirtschaftung zugewiesen ist, sind Wohnungsämter als Dienststellen der Wohnungsbehörden beizubehalten oder einzurichten.

Art. 3**Fachaufsichtsbehörden**

(1) Die Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden obliegt den Regierungen, die Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern. Das Staatsministerium des Innern ist oberste Fachaufsichtsbehörde. Die Regierungen sind obere Fachaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Die Regierungen entscheiden an Stelle der Landratsämter auch über Rechtsbeschwerden gegen wohnungsbehördliche Anordnungen der kreisangehörigen Gemeinden.

Art. 4**Verfahrensvorschriften**

(1) Erachtet die Wohnungsbehörde eine Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpen; andern-

falls ist die Beschwerde binnen längstens zwei Wochen der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen. Richtet sich die Beschwerde gegen eine wohnungsbehördliche Anordnung einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat das Landratsamt die Beschwerde binnen einer weiteren Woche der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Benutzungsgenehmigung, die Zuweisung und die Mietverfügung, ferner gegen die Bereitstellungsverfügung und die Besitzeinweisung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Fachaufsichtsbehörden können anordnen, daß die Vollziehung wohnungsbehördlicher Verwaltungsakte ausgesetzt wird.

(4) Die Fachaufsichtsbehörden können einstweilige Anordnungen treffen. Insbesondere kann die mit der Beschwerde gegen eine Bereitstellungsverfügung, eine Zuweisung oder eine Mietverfügung befahigte Behörde anordnen, daß eine Besitzeinweisung nicht ergehen darf. Diese Befugnisse stehen nach Erhebung der Anfechtungsklage auch dem Verwaltungsgericht zu.

(5) Im übrigen ist § 51 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzuwenden.

Art. 5**Zustellungen**

Wohnungsbehördliche Verwaltungsakte, die eine Frist in Lauf setzen, sind zuzustellen. Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Landesgesetzes ist das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) anzuwenden. Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, so kann in der Weise zugestellt werden, daß eine schriftliche Mitteilung an einer deutlich sichtbaren Stelle der betroffenen Räume angebracht wird; das gleiche gilt, wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Art. 6**Verwaltungszwang und Beitreibung**

(1) Die Wohnungsbehörden können ihre Anordnungen im Wege des Verwaltungszwangs vollziehen. Art. 20, 21 des Polizeistrafbuchgesetzes sind anzuwenden.

(2) Ungehorsamsstrafen und Kosten des Verwaltungszwangs, insbesondere der Ersatzvornahme, werden gemäß Art. 6, 7 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung beigetrieben.

Art. 7**Auskünfte, Anzeigen und Anträge**

(1) Die Wohnungsbehörden können verlangen, daß Auskünfte gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes schriftlich erteilt werden.

(2) Die Anzeigen gemäß § 7 Abs. 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind der Wohnungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erstatten.

(3) Anträge, die eine Frist in Lauf setzen, sind bei der Wohnungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

Art. 8**Bevorzugung Verfolgter**

Wohnungssuchende, die nicht angemessen untergebracht sind und die sich gemäß § 3 Abs. 1 des

Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) ausweisen, sind bei der Zuteilung von Wohnraum bevorzugt zu berücksichtigen.

Art. 9

Änderung und Aufhebung früherer Vorschriften

(1) Art. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210) erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Im übrigen sind das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März/13. August 1953 (BGBl. I S. 97, 915) und das Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 7. Mai 1954 (GVBl. S. 106) anzuwenden.“

(2) Die Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 6. Dezember 1946 (GVBl. S. 101) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1953 (GVBl. S. 80), die Verordnung über die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 15. Dezember 1949 (GVBl. S. 296), ferner die Ausführungsbestimmungen zur Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 31. Januar 1947 (GVBl. S. 168) werden aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

München, den 7. Mai 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Regenstau, Nittenau, Vilseck und Amberg

Vom 7. Mai 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Gemeinde Wulkersdorf scheidet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amtsgerichtsbezirk Regenstau aus und wird dem Amtsgerichtsbezirk Nittenau zugeteilt.

(2) Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Regenstau und Nittenau werden entsprechend geändert.

Art. 2

(1) Die Gemeinde Gebenbach scheidet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amtsgerichtsbezirk Vilseck aus und wird dem Amtsgerichtsbezirk Amberg zugeteilt.

(2) Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Vilseck und Amberg werden entsprechend geändert.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

München, den 7. Mai 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Anordnung

über das Naturschutzgebiet mit Vogel-freistätte an der Mündung der Tiroler Achen in den Gemarkungen Seebezirk Chiemsee und Forstbezirk Winklermoos im Landkreis Traunstein

Vom 29. April 1954

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Das südöstliche Chiemseeufer im weiteren Bereich der Mündung der Tiroler Achen in den Gemarkungen Seebezirk Chiemsee und Forstbezirk Winklermoos im Landkreis Traunstein wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 570 ha, davon 200 ha Seefläche - Hirschauer Bucht -, und umfaßt in der Gemarkung Seebezirk Chiemsee, Flstck. Nr. 1 (Seefläche des südöstl. Seewinkels), die Uferverlandungen und Wasserläufe auf Flstck. Nr. 229, 245, 246, 247, 248, 248/1, 248/2, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275 sowie die Au- und Mischwälder in der Gemarkung Forstbezirk Winklermoos, Flstck. Nr. 1, 3, 7, 8, 9, 10, 22, 22/2, 22/3, 23^{1/2}, 24/4, 24/5, 24/24, 25, 25/3.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Katasterkarte 1:5000 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der B. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München, beim Landratsamt in Traunstein, beim Forstamt Marquartstein-West und bei der Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen in München.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen,
- freilebenden Tieren, insbesondere den Sumpf- und Wasservögeln nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge,
- mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere auf Fuß-, Wiesen- und Waldwegen zu fahren und zu parken,
- zu zelten,
- die Wege zu verlassen, an anderen als den etwa besonders dazu bestimmten Plätzen zu lagern, zu baden, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,

- f) mit Booten außerhalb des dem Strandcafé vorgelagerten Strandes anzulanden, in die Schilfbestände einzudringen und die dem Ufer vorgelagerten Inseln zu betreten,
- g) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- h) Bäume, Sträucher und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen,
- i) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern,
- k) die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern, insbesondere Drainagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.,
- l) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern,
- m) Bauten, gleich welcher Art, einschl. der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen zu errichten,
- n) Drahtleitungen zu errichten,
- o) Bild- und Schrifttafeln ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) Die Schilf- und Streunutzung in den Monaten Oktober mit Februar im bisherigen Umfang, sowie die Bewirtschaftung der Wälder und größeren Bauminselfen nach den Grundsätzen der Auwaldwirtschaft (Plenter- und Niederwaldbetrieb);
- b) das Sammeln von Treibholz mit Erlaubnis des Grundeigentümers in den Monaten August mit Januar;
- c) die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Instandhaltung der Tiroler Achen und des Rot-

- grabens, sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben. Zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd, wobei letztere auf jagdbare Wasser- und Sumpfvögel nur in der Zeit vom 1. September mit 31. Januar unter Beachtung der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden darf;
- e) die zeitweilige Kiesentnahme in der Achenmündung mit Genehmigung der Forstverwaltung bzw. der Staatl. Verwaltung Herrenchiessee in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar unter Beachtung der von diesen Behörden hierfür jeweils erlassenen Anordnungen. Die Erstellung von Anlagen zur Kiesverarbeitung ist unzulässig;
- f) die Benutzung des Parkplatzes beim Strandcafé in der Hirschauer Bucht; der Badebetrieb an dem der Badeanstalt vorgelagerten Strand in der Hirschauer Bucht.

(2) Sonstige Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 3 und 4 dieser Anordnung können in besonders begründeten Fällen von der Regierung von Oberbayern genehmigt werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1954 in Kraft.
München, den 29. April 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister